

Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes - SBG Stand: 26. August 2024

Vorwort:

Bei der nachfolgenden Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin -BauO Bln- durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes -SBG- handelt es sich um einen Teil der Gesetzesvorlage, die am **26. August 2024** in das Abgeordnetenhaus Berlin als Beschlussfassung eingebracht wurde (**Drs 19/1858**).

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-1858.pdf>

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden im Abgeordnetenhaus im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen **Änderungen** der ursprünglichen Gesetzesvorlage vorgenommen. Am 05. Dezember 2024 wurde das Schneller-Bauen-Gesetzes - SBG in zweiter Lesung mit den Änderungen der Beschlussempfehlung des Ausschusses (**Drs 19/2069**) angenommen.

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-2069.pdf>

Diese Änderungen werden aber vom Abgeordnetenhaus nicht begründet und finden sich daher in dem nachfolgenden Auszug aus der Begründung nicht wieder, oder widersprechen der bisherigen Begründung, denn eine Anpassung der Begründung der Gesetzesvorlage erfolgt im Abgeordnetenhaus nicht.

Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Begründung der Abgeordnetenhausvorlage (folgt auf Seite 2) sind:

- In **§ 48** BauO Bln (Wohnungen) werden neben dem neuen Absatz 5 noch zwei weitere **Absätze 6 und 7** angefügt, die bei einem Dachgeschossausbau oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken unter den dort genannten Voraussetzungen Erleichterungen an die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile gewähren.
- In **§ 58** BauO Bln (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden) werden im neuen **Absatz 1a** in Hinblick auf eine Bauantragskonferenz zwei weitere Sätze eingefügt. Nach **Satz 2** ist die Bauantragskonferenz grundsätzlich binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ersuchens durchzuführen. Nach **Satz 4** sind die beauftragten Stellen für die Belange von Menschen mit Behinderungen hinzuzuladen.
- In **§ 61** BauO Bln (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen) wird die Verfahrensfreiheit für Toiletten auf „öffentliche Grün- und Erholungsanlagen“ hin konkretisiert.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:
Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes – SBG

- In **§ 63** BauO Bln (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) wird das Prüfprogramm nicht wie in der Abgeordnetenhausvorlage ursprünglich vorgesehen erweitert. Im Prüfprogramm werden nunmehr mit **Nummer 3** „die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45“ und neu hinzugekommen mit **Nummer 4** „die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs“ aufgenommen.
- **§ 64** BauO Bln (Baugenehmigungsverfahren) wird nicht geändert. Das Prüfprogramm wird nicht erweitert.
- In **§ 69** BauO Bln (Behandlung des Bauantrags) wird ein **Absatz 2a** eingefügt, welcher, anstatt wie zunächst in Absatz 2 vorgesehen, die Bündelung der Zuständigkeiten auf Ebene der Senatsverwaltungen, wenn die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die zuständige Genehmigungsbehörde ist, regelt.
Die Änderungen in **Absatz 2**, welche die Prüf- und Bearbeitungsfristen für die beteiligten Behörden und Stellen im Baugenehmigungsverfahren regeln, werden deshalb angepasst. Zusätzlich wird in Absatz 2 ein **Satz 9** eingefügt, wonach in dem Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde von der Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde abweichen will, die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat abschließend über den Vorgang entscheidet.
In **Absatz 4 Satz 3** werden keine zwei weiteren Tatbestände als Ausnahmen von der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Da sich die Einzelbegründung in der Abgeordnetenhausvorlage (Drs 19/1858) auch auf die Nummern der Änderungsbefehle bezieht, wurde der besseren Lesbarkeit halber nachfolgend die Einzelbegründung nur auf die Paragraphen bezogen.

Änderungen der BauO Bln, die als Begründung zum Änderungsbefehl für sich genommen unverständlich sind, wurden zum besseren Verständnis mit einer (*Anmerkung*) versehen.
Eine inhaltliche Änderung der Begründung erfolgt dadurch nicht.

Das Gesetz wurde am 21. Dezember 2024 (GVBl S. 614) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und ist nach Artikel 12 des SBG am **22. Dezember 2024 in Kraft getreten.**

(Hinweis: Für die bereits vor dem 22. Dezember 2024 eingeleitete Verfahren gilt die Übergangsregelung des § 89 Absatz 8 BauO Bln)

Begründung (Auszug) der Abgeordnetenhausvorlage (Drs 19/1858)
Zu Artikel 3 (Änderung der Bauordnung für Berlin)
Stand: 26. August 2024

Änderung des § 44 BauO Bln = Anlagen für Abwasser

Die Änderung bewirkt eine Harmonisierung der BauO Bln mit dem Berliner Wassergesetz und führt über einen Verweis direkt zu den jeweils geltenden Anforderungen an die Versickerung des Regenwassers.

Änderung des § 47 BauO Bln = Aufenthaltsräume

Die Änderung der lichten Raumhöhe von Aufenthaltsraumhöhen von 2,50 Meter auf 2,40 Meter dient der Anpassung an die Regelung der Musterbauordnung (MBO) und die anderen Landesbauordnungen. Somit erfolgt auch eine Harmonisierung im Falle der Erteilung von Typengenehmigungen, da diese in allen Bundesländern anerkannt werden sollen.

Änderung des § 48 BauO Bln = Wohnungen

Dem § 48 wird ein neuer Absatz 5 angefügt. Mit der neuen Regelung werden Erleichterungen für die Umnutzung von Nutzungseinheiten in Bestandsgebäuden in Wohnraum unter der Voraussetzung geschaffen, dass die Bestandsgebäude rechtmäßig erreicht sind und die Nutzungseinheiten die Qualität von Aufenthaltsräumen aufweisen (Deckenhöhe, Belichtung, Belüftung). In diesen Fällen sind die Anforderungen an die rechtmäßig bestehenden Abstandsflächen (§ 6), tragenden Wände, Stützen (§ 27), Außenwände (§ 28), Brandwände (§ 30), Decken (§ 31) und Dächer (§ 32) nicht anzuwenden und der Bestandsschutz wird insoweit nicht aufgehoben. Durch eine Wohnnutzung erhöht sich insoweit nicht das Gefahrenpotential. Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob die bisherigen Aufenthaltsräume zum Wohnen oder anders genutzt werden.

Änderung des § 50 BauO Bln = Barrierefreies Bauen

Mit dem Sechsten Änderungsgesetz zur BauO Bln, das am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, wurde in § 50 Absatz 2 eine neuer Satz 3 eingefügt, wonach beim Neubau von Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden, diese nicht nur in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen, sondern umfassend. Satz 3 widerspricht aber der Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, welche bei Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden weiterhin nur in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen die Barrierefreiheit fordert. Aus diesem Grund sind zur Klarstellung in Nummer 4 die Verwaltungs- und Gerichtsgebäude zu streichen.

Änderung des § 51 Satz 4 BauO Bln = Sonderbauten und Garagen

Bei der Änderung des Verweises in Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der BauO Bln wurde in § 50 ein neuer Absatz 4 aufgenommen, weshalb sich die nachfolgenden Absätze verschoben haben. Dies erfordert nunmehr eine Anpassung des Verweises in Satz 4.

Änderung § 58 BauO Bln = Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

Bei der Bearbeitung von Bauanträgen entstehen häufig Verzögerungen dadurch, dass vor und während des Verfahrens unklar ist, welche Bauvorlagen einzureichen sind. Außerdem berücksichtigen die beteiligten Stellen häufig nur ihre spezifischen Bedarfe ohne die Anforderungen anderer Stellen zu kennen und zu beachten. Die Einbindung der zu beteiligenden Behörden und Stellen soll koordiniert erfolgen, damit durch ein entsprechend abgestimmtes Protokoll auch ein höheres Maß an Verlässlichkeit herbeigeführt werden kann. Je besser die für ein spezifisches Grundstück zu berücksichtigenden Belange und die insgesamt einzureichenden Unterlagen schon zu Beginn des Antragsverfahrens bekannt sind, desto schneller und zielgerichteter kann das Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Hier wird der Ablaufplan nebst Zeitplan festgelegt und die kritischen Punkte werden herausgearbeitet. Diese dienen der Bauherrin und dem Bauherrn für die Begleitung

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:
Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes – SBG

des Prozesses als Leitfaden. Es erfolgt eine gemeinsame Festlegung notwendiger Gutachten und Unterlagen, von Fristen und eines Zieldatums für die Erteilung der Baugenehmigung. Diese Festlegungen können auch als Grundlage für ein anschließendes Monitoring dienen. Der Termin sollte nach den Anforderungen des Vorhabens ausgestaltet werden und stellt Verbindlichkeit nur im Rahmen der ohnehin gesetzlich vorgesehenen Beratung (§ 25 VwVfG) her. Eine rechtsverbindliche Wirkung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist u. a. über Vorbescheide zu erlangen.

Gewerbebauvorhaben sind insbesondere dann von gesamtstädtischer Bedeutung, wenn sie der Ansiedlung oder Erweiterung von Produktions- und produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen dienen und Arbeitsplätze im produktionsgeprägten Bereich schaffen (s. Liste nach WZ 2008 "Wirtschaftszweige im produktionsgeprägten Bereich" im jeweils aktuellen StEP Wirtschaft). Ein weiteres Kriterium für die gesamtstädtische Bedeutung ist die Größe des Vorhabens, die ab 3.000 m² Geschossfläche vorliegen dürfte. Als öffentliche Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur gelten Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung u.a. mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser sowie der Entsorgung dienen. Die Anlagen dürften häufig anderen Rechtsregimen unterliegen (Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Genehmigung nach Wasserrecht etc.), so dass hier nur ein Teil der Ver- und Entsorgungsanlagen (beispielsweise Umspannwerke) betroffen sein wird.

Änderung des § 61 BauO Bln = Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass sich die Verfahrensfreiheit sowohl auf öffentliche Verkehrsflächen wie die öffentlichen Straßen als auch auf Grünanlagen nach dem Grünanlagengesetz bezieht. Für diese Flächen bedarf es ohnehin einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes oder § 6 Absatz 5 des Grünanlagengesetzes.

Änderung des § 63 BauO Bln = Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Das Prüfprogramm im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird erweitert, um bereits vor Erteilung der Baugenehmigung etwaige Fehler im Bauantrag zu erkennen und zu beseitigen. Dies führt sonst im Baugenehmigungsverfahren teilweise zu zusätzlichen Beteiligungen und kann verzögern. Da die Belange allerdings in jedem Fall vor dem Baubeginn geklärt sein müssen, wird durch die Prüfung innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens ausgeschlossen, dass nach Erteilung der Genehmigung noch entsprechender Klärungs- und ggf. Umplanungsbedarf entsteht. Dies ermöglicht einen zügigen Baubeginn nach Erteilung der Baugenehmigung und reduziert das Risiko, durch Zeitablauf das Baurecht wieder zu verlieren (Erlöschen nach zwei Jahren, § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln). Dadurch wird auch die Gefahr repressiver Maßnahmen reduziert.

Zu prüfen sind künftig die Anforderungen an Flächen des Grundstücks; sie sollten vor Erteilung der Baugenehmigung geprüft sein, weil Fehler später schwer zu berichtigen sind.

Auch die Zulässigkeit erforderlicher Gehwegüberfahrten ist künftig unter Beteiligung der Straßen- und Grünflächenämter bzw. der Autobahn GmbH des Bundes zu prüfen, weil diese häufig zu spät berücksichtigt wird und die Nichtzulässigkeit der Umsetzung des Bauvorhabens entgegenstehen kann. Die straßenrechtlichen Bestimmungen nach Berliner Straßengesetz und Bundesfernstraßengesetz bleiben unberührt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:
Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes – SBG

Treten im Hinblick auf den Artenschutz nachträglich Probleme auf, kann dies zu sehr langen Verzögerungen bis hin zum Erlöschen der Baugenehmigung nach zwei Jahren führen.

Zur Erleichterung der Prüfung und damit zur Beschleunigung des Verfahrens können die Angaben zu den Grundstücksbelangen in einem qualifizierten Freiflächenplan dargestellt und mit den Bauvorlagen eingereicht werden.

Änderung des § 64 BauO Bln = Baugenehmigungsverfahren

Das Prüfprogramm im Baugenehmigungsverfahren wird erweitert, um bereits vor Erteilung der Baugenehmigung etwaige Fehler im Bauantrag zu erkennen und zu beseitigen. Dies führt zu einer Beschleunigung, vgl. die Begründung zu Nummer 6.

Auch die Zulässigkeit erforderlicher Gehwegüberfahrten ist künftig unter Beteiligung der Straßen- und Grünflächenämter bzw. der Autobahn GmbH des Bundes zu prüfen, weil diese häufig zu spät berücksichtigt wird und die Nichtzulässigkeit der Umsetzung des Bauvorhabens entgegenstehen kann. Die straßenrechtlichen Bestimmungen nach Berliner Straßengesetz und Bundesfernstraßengesetz bleiben unberührt.

Treten im Hinblick auf den Artenschutz nachträglich Probleme auf, kann dies zu sehr langen Verzögerungen bis hin zum Erlöschen der Baugenehmigung nach zwei Jahren führen.

Zur Erleichterung der Prüfung und damit zur Beschleunigung des Verfahrens können die Angaben zu den Grundstücksbelangen in einem qualifizierten Freiflächenplan dargestellt und mit den Bauvorlagen eingereicht werden.

Änderung des § 66 BauO Bln = Bautechnische Nachweise

Mit der Einführung der sogenannten Erfüllungserklärung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind Pflichten zu Nachweisen über die Einhaltung der Anforderungen des GEG und deren Vorlage geregelt. Die Regelungen sind abschließend, soweit nicht entsprechende Verordnungsermächtigungen des GEG Konkretisierungen durch das Landesrecht erlauben. Ergänzende Verfahrensregelungen werden, wie in der ehemaligen EnEV-Durchführungsverordnung, in einer GEGDurchführungsverordnung getroffen. Die grundsätzliche Nachweispflicht im GEG (Bundesrecht) überschreibt die bauordnungsrechtliche Nachweispflicht und macht diese unwirksam. Die in § 66 Absatz 1 BauO Bln enthaltenen Doppelregelungen über bautechnische Nachweise über die Einhaltung von Anforderungen an die Energieeinsparung entfallen daher.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 BauO Bln sind redaktioneller Art. Hier wurden die Verweise angepasst, da sich mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der BauO Bln die Strukturierung zur Bauvorlageberechtigung geändert hat.

Änderung des § 68 BauO Bln = Bauantrag, Bauvorlagen

Nach bislang geltendem Recht ist keine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer beim Einreichen von Anträgen vorzulegen. Infolgedessen kann es insbesondere in Vorbescheidsverfahren zu mehreren parallelen Anträgen für dasselbe Grundstück kommen; deren Bearbeitung führt zu einem erheblichen Aufwand, obgleich bei vielen dieser Anträge eine spätere Realisierung des Vorhabens nahezu ausgeschlossen ist, zum anderen könnte dies ggf. auch Kauf- bzw. Grundstückspreise in die

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:
Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes – SBG

Höhe treiben. Es ist daher zweckmäßig, dass die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin in allen Verfahren wieder verpflichtend vorzulegen ist.

Änderung des § 69 BauO Bln = Behandlung des Bauantrags

§ 69 Absatz 2 wird neu gefasst.

Der neue Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1, 1. Halbsatz. Satz 2 entspricht dem bisherigen zweiten Halbsatz und wurde lediglich zur Förderung der Verständlichkeit zu einem eigenständigen Satz.

Satz 3 dient der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens durch Konzentration der Zuständigkeiten auf der Ebene der Hauptverwaltung. Wird über einen Baugenehmigungsantrag von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung entschieden, so sind nach dieser Vorschrift statt der Bezirke die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen, soweit die Entscheidung eine fachliche Beteiligung erfordert. Diese Zuständigkeitsverlagerung betrifft alle Fälle, in denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über einen Baugenehmigungsantrag entscheidet, sei es auf Grundlage der Nummer 1 des ZustKat Ord, auf Grundlage fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisungen (z.B. § 72a BauO Bln) oder wegen eines Eingriffs nach § 13a AZG. Sie findet zudem auf die Erteilung eines Vorbescheides, eines planungsrechtlichen Bescheides und auf das Zustimmungsverfahren entsprechende Anwendung (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und § 77 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln). Der praktisch bedeutsamste Anwendungsfall der Vorschrift liegt in der Verlagerung der Zuständigkeiten für den Natur- und Artenschutz sowie für den Denkmalschutz. Unverändert bleiben die Zuständigkeiten von Sonderbehörden (z.B. Berliner Forsten und Berliner Feuerwehr), die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 AZG ohnehin der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltungen unterliegen.

Die Einführung von Prüf- und Bearbeitungsfristen durch die Sätze 4 bis 6 auch für die beteiligten Behörden und Stellen soll dazu führen, dass gegebenenfalls noch erforderliche Unterlagen zügig nachgefordert und nach deren Eingang innerhalb eines Monats geprüft werden. So wird vermieden, dass mehrfache Nachforderungen und daran anknüpfende wiederholte Prüfungen zu einer Verfahrensverzögerung führen. Dabei sind Unterlagen - wie auch im Falle des § 69 Absatz 2 Satz 2 - dann nicht vollständig, wenn sie gar nicht oder mangelhaft eingereicht werden. Die Einzelheiten können in einer Ausführungsvorschrift oder Verordnung geregelt werden. Die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen sind hierbei zu beteiligen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

(Anmerkung: Mit „Folgeänderungen“ ist eine Anpassung der Verweise in Absatz 3 Satz 2 gemeint)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

(Anmerkung: Mit „Folgeänderungen“ ist die Streichung des Verweises in Absatz 4 Satz 2 „;Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt“ gemeint, da Absatz 2 neu gefasst wurde)

Absatz 4 Satz 3, welcher Ausnahmen von der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren regelt, wird um zwei Tatbestände ergänzt. Eine Genehmigung ergeht danach künftig auch dann nicht, wenn es einer unselbständigen, also im bauaufsichtlichen Verfahren zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf oder wenn das nach § 16 Absatz 6 Satz 2 des Berliner Wassergesetzes erforderliche Einvernehmen der zuständigen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:
Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin durch Artikel 3 des Schneller-Bauen-Gesetzes - SBG

Wasserbehörde lediglich fingiert wird. Die Regelung trägt rechtlichen Bedenken gegen eine Genehmigungsfiktion in den genannten Fallgruppen Rechnung.

Änderung des § 88 BauO Bln = Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides

Klarstellend wurde der Text im neuen Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass ab Beschlussfassung entsprechender Bebauungspläne die Zuständigkeit der SenStadt gegeben ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Ziele der Planung auch im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens realisiert werden. Die Formulierung „Geltungsbereich“ stellt eine räumliche Abgrenzung und keine rechtliche Qualifikation dar.

Der neue § 88 Absatz 2 BauO Bln dient zum einen der Klarstellung, dass auch im Verfahren befindliche Bebauungspläne eine Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung begründen und im Übrigen der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens durch Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Hauptverwaltung. Wird über den Widerspruch gegen einen bauaufsichtlichen Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung entschieden, so sind nach dieser Vorschrift statt der Bezirke die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen, soweit die Entscheidung eine fachliche Beteiligung erfordert. Diese Zuständigkeitsverlagerung betrifft alle Fälle der Widerspruchsentscheidung durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung – auch nach einem Eingriff gemäß § 13a AZG. Der praktisch bedeutsamste Anwendungsfall der Vorschrift liegt in der Verlagerung der Zuständigkeiten für den Natur- und Artenschutz sowie für den Denkmalschutz. Unverändert bleiben die Zuständigkeiten von Sonderbehörden (z.B. Berliner Forsten und Berliner Feuerwehr), die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 AZG ohnehin der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltungen unterliegen.